

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen
während der Zeit der Nachtruhe und über allgemeine Ausnahmen von den
Nutzungsverboten für Tongeräte im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth
vom 20.02.2018 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 25.06.2025**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Gemeinde Ruppichteroth als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 19.02.2018 für die Gemeinde Ruppichteroth folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für die nachfolgend aufgelisteten Veranstaltungen wird gemäß § 9 LImSchG wegen des Vorliegens eines besonderen öffentlichen Bedürfnisses in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr und in den Nächten von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 1:00 Uhr eine Ausnahme von der generellen Nachtruheregelung des § 9 Abs. 1 LImSchG getroffen:

- Historische Rheinische Christophorus-Fahrt in Schönenberg
- Summer Night Factory-Party in Ruppichteroth
- Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Winterscheid
- Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Ruppichteroth
- Kirmes in Schönenberg
- Kirmes in Winterscheid
- Kirmes in Ruppichteroth
- Weihnachtsmarkt in Ruppichteroth
- Veranstaltung „Bröltal bewegt“ in Schönenberg
- Karnevalsveranstaltung „Winterfest“ in Ruppichteroth
- Karnevalsveranstaltung des MGW Winterscheid in Winterscheid
- Karnevalsveranstaltung „Gardetreffen“ in Ruppichteroth
- Veranstaltung „Weiher in Flammen“ in Winterscheid.

Für die Veranstaltung „Tanz in den Mai“ in Winterscheid gilt die Ausnahmeregelung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr ausschließlich in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai.

- (2) Silvester und an den Karnevalstagen (Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, Karnevalssonntag und Rosenmontag) gilt die Ausnahmeregelung in der jeweiligen Nacht von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr.

§ 2

- (1) Zu den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen und Zeiten werden allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 LImSchG zur Nutzung von Tongeräten zugelassen:
- a) Historische Rheinische Christophorus-Fahrt in Schönenberg
von Samstag 10:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
Sonntag von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 - b) Summer Night Factory-Party in Ruppichteroth
von Samstag 18:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
 - c) Bröltaler Familiensonntag in Ruppichteroth
von 10:30 Uhr bis 21:00 Uhr
 - d) Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Winterscheid
von Freitag 18:00 Uhr bis Samstag 3:00 Uhr
von Samstag 18:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
Sonntag von 10:30 Uhr bis 24:00 Uhr
 - e) Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Ruppichteroth
von Samstag 14:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
Sonntag von 10:30 Uhr bis 22:00 Uhr
 - f) Kirmes in Ruppichteroth
von Freitag 15:00 Uhr bis Samstag 3:00 Uhr
von Samstag 11:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
Sonntag von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - g) Kirmes in Schönenberg
von Freitag 19:00 Uhr bis Samstag 3:00 Uhr
von Samstag 16:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
Sonntag von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - h) Kirmes in Winterscheid
von Freitag 16:00 Uhr bis Samstag 3:00 Uhr
von Samstag 11:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
Sonntag von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - i) „Tanz in den Mai“/„Maiwandern“ in Winterscheid
vom 30. April 18:00 Uhr bis 1. Mai 3:00 Uhr
1. Mai von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - j) Weihnachtsmarkt in Ruppichteroth
von Samstag 14:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
Sonntag von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - k) Veranstaltung „Bröltal bewegt“ in Schönenberg
von Samstag 9:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
 - l) Karnevalsveranstaltung „Winterfest“ in Ruppichteroth
von Samstag 18:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr

- m) Karnevalsveranstaltung „Kinderkarneval“ in Ruppichterorth
Sonntag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - n) Karnevalssitzung des MGV Winterscheid in Winterscheid
von Samstag 18:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
 - o) Karnevalssitzung „Gardetreffen“ in Ruppichterorth
von Samstag 12:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
 - p) Veranstaltung „Weiher in Flammen“ in Winterscheid
von Samstag 16:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
 - q) Veranstaltung „Kartoffelfest“ in Winterscheid
Sonntag von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - r) Veranstaltung „Martinsmarkt“ in Winterscheid
Sonntag von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (2) Für Karnevalsballen, Karnevalssitzungen und Karnevalsumzüge ortsansässiger Vereine werden zu den nachfolgend genannten Zeiten allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 LImSchG zur Nutzung von Tongeräten zugelassen:
- a) Weiberfastnacht:
von Donnerstag 13:00 Uhr bis Freitag 3:00 Uhr
 - b) Karnevalssamstag:
von Samstag 13:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
 - c) Karnevalssonntag:
von Sonntag 13:00 Uhr bis Montag 3:00 Uhr
 - d) Rosenmontag:
von Montag 13:00 Uhr bis Dienstag 3:00 Uhr.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Regelungen des § 1 oder des § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet mit Ablauf des 02.03.2038.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichterorth vom 04.10.2005 außer Kraft.

Verordnung vom	20.02.2018
beschlossen am	19.02.2018
in Kraft getreten am	03.03.2018
Geltungsdauer endet mit Ablauf des	02.03.2038

1. Nachtrag vom	08.10.2018
beschlossen am	02.10.2018
in Kraft getreten am	20.10.2018

2. Nachtrag vom	25.06.2025
beschlossen am	22.05.2025
in Kraft getreten am	12.07.2025